

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats
zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
der 10. ordentlichen Hauptversammlung der
AMAG Austria Metall AG
(FN 310593 f; ISIN: AT00000AMAG3)
am 13.04.2021**

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 samt dem Lagebericht des Vorstands, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 samt dem Konzernlagebericht inklusive der nichtfinanziellen Erklärung des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2020.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 24.684.800,00 einen Betrag in Höhe von EUR 17.632.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden, sowie den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.052.800,00 in die freien Gewinnrücklagen einzustellen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt festsetzen:

- Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:
 - a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 75.000,00
 - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00
 - c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,00

- Ausschussvergütung:
 - a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Strategieausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 40.000,00.
 - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
 - c. Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
 - d. Für den Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
 - e. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 10.000,00.
 - f. Für jedes weitere Mitglied des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 5.000,00.

- Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 2.000,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe von EUR 2.000,00.

Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.

Das Anwesenheitsgeld ist pro Sitzungstag mit EUR 2.000,00 begrenzt.

- Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
 - a. 50 % mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2021)
 - b. 25 % mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2021)
 - c. 25 % mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2021)

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen und mit der Mandatierung den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 13.04.2021 scheidet Dipl.-Ing. Herbert Ortner, Dr. Heinrich Schaller und Dipl.-Bw. Peter Edelmann aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat setzte sich bisher aus acht gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) zusammen. In der kommenden Hauptversammlung sind nunmehr drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat erstattet somit nachstehenden Beschlussvorschlag gemäß § 108 AktG:

- Dipl.-Ing. Herbert Ortner, geboren am 07.11.1968,
- Dr. Heinrich Schaller, geboren am 11.11.1959 und
- DI Walter Oblin, geboren am 04.05.1969

werden mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; und zwar

- Dipl.-Ing. Herbert Ortner bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt,
- Dr. Heinrich Schaller bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt,
- DI Walter Oblin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben. Die Quotenregelung des § 86 Abs 7 AktG ist aufgrund der aktuellen Zusammensetzung der Belegschaft der AMAG Austria Metall AG nicht anwendbar.

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats beschließen. Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.